

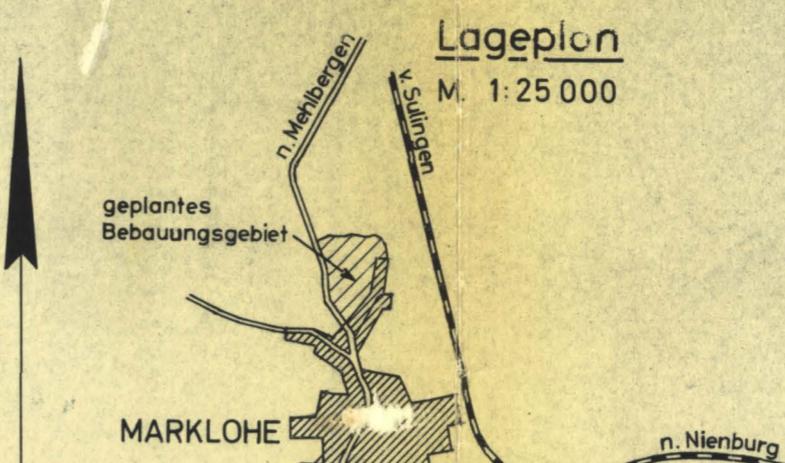
MARKLOHE

Bebauungsplan Nr. 3

An der Freilichtbühne

in der Flur 3

Maßst. 1:1000

**Text zum Bebauungsplan**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht
in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkanten
beider Straßen nicht behindert werden.

Die Bauteile im Plangebiet werden teils als reines Wohngeb.-WR-
und teils als allgem. Wohngebiet -WA-
in offener Bauweise ausgewiesen.
(gemäß §§ 3 u. 4 der Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke vom 26. Juli 1962)

Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
(gem. § 4 (3)-6 Baunutzungsverordnung)
Die Ausnahmen gem. § 4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil
des Bebauungsplanes. (BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksgrößen
gelten als Mindestgrößen im Sinne des § 9 Abs 1 (1)
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Die als Kreisbögen dargestellten Straße einmündungen sollen
als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Zeichenerklärung

Grenze des Plangebietes

Vorhandene Eigentumsgrenze

Geplante

Aufzuhebende

Sichtschutzlinie

Zwingende Baulinie

Baugrenze

Gebietsgrenze für die Nutzung

(bauliche Nutzg. u. Grünflächen)

Vorhandene Straßenflächen

Geplante Straßen- u. Wegeflächen

Oberbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare

Öffentl. Grünfläche

Garagen

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

GRZ

GFZ

Vorhandene Gebäude mit
Erdgeschoss und ausgeb. DachgeschossGeplante Gebäude (Erdgeschoss
max. 2-geschossig
(Firstrichtung nur nachrichtlich)